

Stand: 24.März 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

7. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat

zur Änderung der 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat, über die Aufhebung der Sonntagsverkaufsverbote vom 18.03.2020 (5. Allgemeinverfügung) anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung, wird aufgrund der Dritten Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (Dritte SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III) vom 23.03.2020, folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erlassen:

1. Regelung zur Änderung der 5. Allgemeinverfügung

In Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 1 Abs. 6 der Dritten SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III, wird die 5. Allgemeinverfügung, dahingehend abgeändert, dass die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2017, GVO-BI. M-V 2007, S. 226, in Ziffer 1 der 5. Allgemeinverfügung, nicht für Bau- und Gartenbaumärkte gilt.

In Ziffer 1 der 5. Allgemeinverfügung ist im Rahmen der Aufzählung der Bereiche des Einzelhandels der Passus „Bau-, Gartenbau- und“ ersatzlos zu streichen.

2. In-Kraft-Treten/ Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Die angeordnete Maßnahme beruht auf § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 ÖGDG M-V.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind (Stand: 24.03.2020) bereits 30 Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 27.436 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 201 Fälle, deutschlandweit 114 Todesfälle.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Durch die 5. Allgemeinverfügung wurde aufgrund § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVOBl. M-V S.82) (SARS-CoV-2 - Bekämpfungsverordnung-SARS-CoV-2-BekämpfV) mit Wirkung zum 19.03.2020, für die unter Ziffer 1 der 5. Allgemeinverfügung benannten Bereiche des Einzelhandels im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aus dringendem öffentlichen Interesse das Sonntagsverkaufsverbot im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2007, GVO-BI. M-V 2007, S. 226, (LöfG M-V), aufgehoben.

Ergänzend wird auf die dortige Begründung der 5. Allgemeinverfügung verwiesen.

In Abänderung der SARS-CoV-2 - Bekämpfungsverordnung-SARS-CoV-2-BekämpfV, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. März 2020 (GVOBl. M-V S.86), wurde jedoch aufgrund der Dritten SARS-CoV-2-

Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III vom 23.03.2020, in § 1 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Bau- und Gartenbaumärkte ab dem 23.03.2020, 20:00 Uhr, geschlossen werden.

Die Schließung der Bau- und Gartenbaumärkte beruht auf dem Umstand, dass diese nach den Beobachtungen und Erkenntnissen der vergangenen Tage, von Personen zum Zeitvertreib genutzt wurden, wodurch sich in den Bau- und Gartenbaumärkten Menschenansammlungen mit erheblichem Potential zur Verbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gebildet haben.

Die mit den Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffG M-V bezweckte Verteilung des Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum zur Eindämmung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ist vorliegend nicht eingetreten.

Mithin ist in Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 1 Abs. 6 der Dritten SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV III die 5. Allgemeinverfügung dahingehend abzuändern, dass die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2017, GVO-BI. M-V 2007, S. 226, in Ziffer 1 der 5. Allgemeinverfügung, nicht für Bau- und Gartenbaumärkte gilt.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), insoweit eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG i.V.m. mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -

Neubrandenburg, 24. März 2020